

104

S a t z u n g  
Des Bürgerschützenvereins e. V.  
R h a d e

§ 1

N a m e

Die im Jahre 1752 gegründete Bürgerschützengilde Rhade führt in Zukunft den Namen "Bürgerschützenverein e. V. Rhade" und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dorsten einzutragen.

Der eingetragene Verein ist Rechtsnachfolger des bisherigen nicht eingetragenen Vereins.

Sitz des Vereins und Erfüllungsort ist Rhade.

§ 2

A u f g a b e n

Der Verein verfolgt den Zweck, die Heimatbräuche zu pflegen, die Bürgerverbundenheit zu fördern und den Schützengedanken nach alter Tradition zu wahren. Der Verein ist politisch und religiös ungebunden.

§ 3

G e s c h ä f t s j a h r

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4

M i t g l i e d s c h a f t

Jeder männliche Bewohner von Rhade, der das 17. Lebensjahr erreicht hat und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist, kann in den Bürgerschützenverein aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung der Mitgliedskarte.

Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

Mitglieder, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Rhade nehmen und nicht Mitglied eines anderen Schützenvereins sind, können die Mitgliedschaft aufrechterhalten, jedoch mit der Maßgabe, daß sie bei Erlangung der Königswürde die Königin und die Ehrendamen - Ehrenherren nur aus dem Mitgliederkreise der Gemeinde Rhade wählen dürfen.

Weiterhin können Personen, die aus verwandtschaftlichen oder persönlichen Gründen eine Verbindung mit dem Schützenverein unterhalten,

die Mitgliedschaft erwerben. Für diese Mitglieder ist jedoch die Königswürde ausgeschlossen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Auflösung des Vereins
2. durch Austritt
3. durch Tod
4. durch Ausschluß.

Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Schützenverein z. Hd. des Vorstandes spätestens drei Monate vor Schluß des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.

Der Ausschluß erfolgt durch den Vereinsvorstand, bei Nichterfüllung der dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonst wichtigen Gründen, die das Ansehn des Bürgerschützenvereins schädigen. Der Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen.

Austritt und Ausschluß ziehen den Verlust jeden Rechtsanspruches nach sich. Sie entbinden nicht von der Erfüllung rückständiger finanziell Verpflichtungen.

Einspruch gegen den Ausschluß kann beim Vorstand innerhalb eines Monats eingelegt werden. Hierüber entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen und die Rechte wahrzunehmen, die sich aufgrund der Satzung ergeben.

Sie sind verpflichtet, den Bürgerschützenverein durch Zahlung der beschlossenen Beiträge und durch aktive Mitarbeit zu unterstützen und zu fördern.

## § 6

### Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Bürgerschützenverein von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.

## § 7

### Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

1. Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertr. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Rechnungsführer
- e) dem ~~Protokollführer~~ Hauptkassierer

Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied sind in Gemeinschaft berechtigt, den Bürgerschützenverein rechtsverbindlich zu vertreten.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig infolge Tod oder durch Amtsniederlegung oder durch Ausschluß aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl zu erfolgen.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Bürgerschützenverein, insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, sowie die ordnungsgemäße Abwicklung der Aufgaben.

Er tritt nach Bedarf zusammen und ist drei Tage vorher vom Vorsitzenden im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter unter Mitteilung der Beratungspunkte einzuberufen. Er ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte beschlußfähig. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom ~~Protokollführer~~ Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Entzieht die Mitgliederversammlung dem Vorstand das Vertrauen, so muß er zurücktreten, führt jedoch seine Amtsgeschäfte bis zu einer spätestens in 3 Monaten einzuberufenen Mitgliederversammlung weiter. Für den Vertrauensentzug gelten die Mehrheitsbeschlüsse, die sich nach § 9 der Satzung ergeben.

2. erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören an

- a) der jeweilige Oberst
- b) der jeweilige Major
- c) ein Vertreter der Schießgruppe
- d) ein Vertreter der Musikkapelle
- e) bis zu 2,5 Beisitzer bzw. Kassierer

Der erweiterte Vorstand nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil und berät und unterstützt den Vorstand in seinen Aufgaben. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Seine Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied durch Tod, durch Amtsniederlegung oder Ausschluß aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl zu erfolgen.

### 3. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlußfassung über die Tätigkeit des Bürgerschützenvereins.

Die Mitgliederversammlung hat in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.

Ihr obliegen:

1. die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins,
2. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
3. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
4. die Festsetzung von Beiträgen,
5. die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
6. Wahl des Vorstandes,
7. Wahl des erweiterten Vorstandes,
8. Wahl der zwei Rechnungsprüfer,
9. Wahl des Offizierskorps

Die Wahl der zwei Rechnungsprüfer gilt für die Dauer eines Jahres.

Die Wahl des Offizierskorps gilt für die Dauer von 4 Jahren.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand können gemeinsam bei Ausscheiden oder aus sonstigen zwingenden Gründen innerhalb der Wahlzeit eine Ergänzung vornehmen.

Wenn es notwendig erscheint, kann der Vorstand eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zu dieser Einberufung innerhalb einer Frist von drei Monaten verpflichtet, falls mindestens 20 % der Mitglieder diese fordern.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme.

Die Mitgliederversammlung wird durch die Tagespresse (Ruhr-Nachrichten und Dorstener Anzeiger) unter Mitteilung der Beratungspunkte bekanntgegeben.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme im Falle des Vertrauensentzuges des Vorstandes, der Satzungsänderungen und der Auflösung. Hierfür gelten besondere Bestimmungen dieser Satzung. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und ~~Präsidenten~~ zu unterzeichnen ist.  
Schriftführer

§ 8

Anderung der Satzung

Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Versammlung. Ein Beschluß über Satzungsänderungen ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung darauf hingewiesen wird.

§ 9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Bürgerschützenvereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit sämtlicher Mitglieder beschlossen werden.

Sind in der 1. Versammlung nicht mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von 3 Monaten eine 2. Versammlung zu dem gleichen Zwecke einzuberufen, die in jedem Falle beschlußfähig ist.

Diese Versammlung entscheidet auch endgültig über die Verwendung des Reinvermögens.

Als Liquidator wird der Vereinsvorstand bestimmt.

§ 10

Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Dorsten.

Rhade, den 27. 3. 1967

Der Vorsitzende:

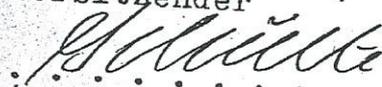
(Franz Schulte)

Der Geschäftsführer

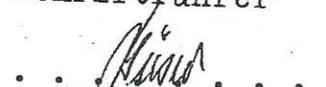
(Hugo Lammers)

Geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 26. März 1995.

Vorsitzender

  
(Franz Schulte)

Schriftführer

  
(Heinrich Büser)